

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkenzin vom 17.01.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:

„Kornblumenstraße“

2. Lage

Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423

Beginnend an der Bestandsstraße Kornblumenstraße, Verlauf Richtung Norden bis Anbindung an Haselstraße und Ende des B-Plangebietes (siehe Lageplan)

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße „Mischverkehrsfläche“**

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wulkenzin, den 17.01.2023


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 20.01.23
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.